

Satzung des Mieterbeirats der Hofheimer Wohnungsbau GmbH

§ 1

Bildung eines Mieterbeirats

1. Zur Vertretung der Interessen der Mieter der Hofheimer Wohnungsbau GmbH wird ein Mieterbeirat gebildet. Die Befugnisse und Aufgaben des Mieterbeirats sind durch diese Satzung abschließend vorgegeben. Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung der HWB möglich.
2. Der Mieterbeirat besteht aus 9 Mietervertretern. Bewerberinnen und Bewerber für den Mieterbeirat werden von den Mieterinnen und Mietern aus jedem Wahlbezirk (siehe § 3) in Rahmen einer öffentlichen Sitzung in geheimer Wahl aus erstellten Vorschlagslisten gewählt. Näheres regelt eine Wahlordnung
3. Der Mieterbeirat erhält eine Geschäftsordnung.

§ 2

Aufgaben des Mieterbeirats

1. Der Mieterbeirat arbeitet überparteilich und ehrenamtlich.
2. Der Mieterbeirat soll gemeinsame Interessen der Mieter koordinieren, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Vermieter erörtern und dabei einen Interessensausgleich fördern.
3. Der Mieterbeirat kann im Rahmen seiner beratenden Funktion gegenüber der HWB Anregungen vornehmen, Vorschläge/Empfehlungen unterbreiten und Stellungnahmen abgeben.
4. Aufgabe des Mieterbeirats ist es, die Integration von Mietern und das Zusammenleben der Mieterschaft insgesamt zu fördern. Der Mieterbeirat soll dabei durch seine Arbeit gegenseitiges Verständnis, Toleranz sowie einen konstruktiven Umgang mit Konflikten zwischen unterschiedlichen Mietergruppen unterstützen.
5. Die Tätigkeit des Mieterbeirats erstreckt sich auf Bereiche, die die allgemeinen Interessen der Mieter betreffen. Dazu gehören insbesondere Fragen der Gestaltung des Wohnumfeldes in Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen, wie z. B. Grünanlagen, Gemeinschaftsräumen und Kinderspielplätzen der HWB sowie der Förderung von nachbarschaftlichen Beziehungen.
6. Die HWB unterrichtet den Mieterbeirat über Art und Umfang von geplanten wesentlichen Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie sich daraus ggf. ergebender Mietänderungen. Die gesetzliche Informationspflicht der HWB gegenüber ihren Mietern über Modernisierungsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt.

7. Der Mieterbeirat berät die HWB in allen Fragen des Wohnens im Alter und spricht Empfehlungen für die Umfeld Gestaltung aus. Er soll ferner im Rahmen der Konfliktbewältigung zwischen Mietern untereinander vermitteln und Schlichtungsvorschläge unterbreiten. Bei einer Schlichtung soll eine Abstimmung zwischen dem Mieterbeirat und dem zuständigen HWB-Sozialarbeiter stattfinden.
8. Der Mieterbeirat kann zu den vorgenannten Themen im Rahmen seiner Zuständigkeit der HWB Empfehlungen geben.

§ 3 Wahl des Mieterbeirats

1. Der Wohnungsbestand der HWB ist in nachfolgende drei Wahlbezirke aufgeteilt:

Nördlich der Bahnlinie (Stadtmitte, Ostend, Hofheim-Nord): Bezirk 1

Südlich der Bahnlinie (Marxheim): Bezirk 2

Stadteile (Diedenbergen, Langenhain, Lorsbach, Wallau): Bezirk 3

Jeder der genannten drei Wahlbezirke entsendet jeweils drei Mitglieder in den Mieterbeirat

2. Wahlberechtigt und wählbar in seinem Wahlbezirk ist jeder Mieter, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einem Hauptmietverhältnis mit der HWB steht. Jede Wohnung hat jedoch nur ein Stimmrecht. Haben mehrere Personen auf Mieterseite den Mietvertrag als Mieter unterschrieben, kann dieses Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann.
3. Nicht wählbar sind Mitglieder des Aufsichtsrats der HWB, Stadtverordnete, Mitglieder aller städtischen Gremien (z.B. Magistratsmitglieder, Ortsbeiräte, etc.) und Mitarbeiter der HWB.
4. Gewählt sind jeweils die Mietvertreter, die in ihrem Wahlbezirk die meisten der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die Kosten der Wahl trägt die HWB.
6. Der Ablauf der Wahl zum Mieterbeirat wird in einer Wahlordnung geregelt.

§ 4 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit der Mietervertreter beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Mit Beendigung des Mietverhältnisses (Hauptmietverhältnis) oder bei Wegzug aus dem Wahlbezirk scheidet der Mietervertreter aus dem Mieterbeirat aus.
3. Ein Mietervertreter kann sein Amt jederzeit niederlegen.

4. Scheidet ein Mietervertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so nimmt diese Stelle der Kandidat ein, der bei der Mieterbeiratswahl die meisten Stimmen nach den gewählten Mietervertretern auf sich vereinigen konnte.

§ 5

Vorsitzender und Einberufung des Mieterbeirats

1. Der Mieterbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit aller Mieterbeiräte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Mieterbeirat wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der HWB nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur konstituierenden Sitzung des Mieterbeirats lädt der Wahlvorstand mit einer Frist von drei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Mitglieder des Wahlausschusses ein.
3. Der Mieterbeirat ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte aller Mietervertreter die Einberufung beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
4. Den Vorsitz im Mieterbeirat führt dessen Vorsitzender oder Stellvertreter.
5. Die HWB ist zu den Sitzungen des Mieterbeirats unter Bekanntgabe der Termine und Tagesordnung schriftlich einzuladen.
6. Der Mieterbeirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Verhandlungen des Mieterbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, zu deren Gültigkeit es der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Schriftführers bedarf.
8. Die Funktion eines Mietervertreters erlischt durch Ablauf der Wahlzeit gemäß § 4, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.

Eine Amtsenthebung ist zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mieterbeiratsmitglied gegen seine Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verstößt oder diesem nicht nachkommen kann. Die Entscheidung darüber trifft der Mieterbeirat durch Mehrheitsbeschluss.

9. Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Mieterbeirats nach außen.

§ 6
Ehrenamtliche Tätigkeit und Auslagen

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Mieterbeirats wird ehrenamtlich wahrgenommen.
2. Sämtliche Auslagen werden pauschal mit 150,-- € jährlich für den Vorsitzenden vergütet. Die übrigen Mitglieder erhalten jeweils 100,-- € jährlich.

§ 7
Verschwiegenheit der Mieterbeiratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Mieterbeirats verpflichten sich, alle ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der HWB erhaltenen Informationen und Unterlagen keinem Dritten zugänglich zu machen, bzw. keinem Dritten mitzuteilen. Dritte in diesem Sinne sind Personen, die in kleinster Weise mit dem jeweiligen Sachverhalt oder den betroffenen Mietern etwas zu tun haben.
2. Zum Ende der Wahlzeit des noch amtierenden Mieterbeirats sind alle von der HWB erhaltenen Unterlagen oder Datenträger von den Mieterbeiratsmitgliedern an die HWB herauszugeben.
3. Die Mieterbeiratsmitglieder werden dafür Sorge tragen, dass die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes uneingeschränkt angewendet werden.

Hofheim, den 05.03.2018